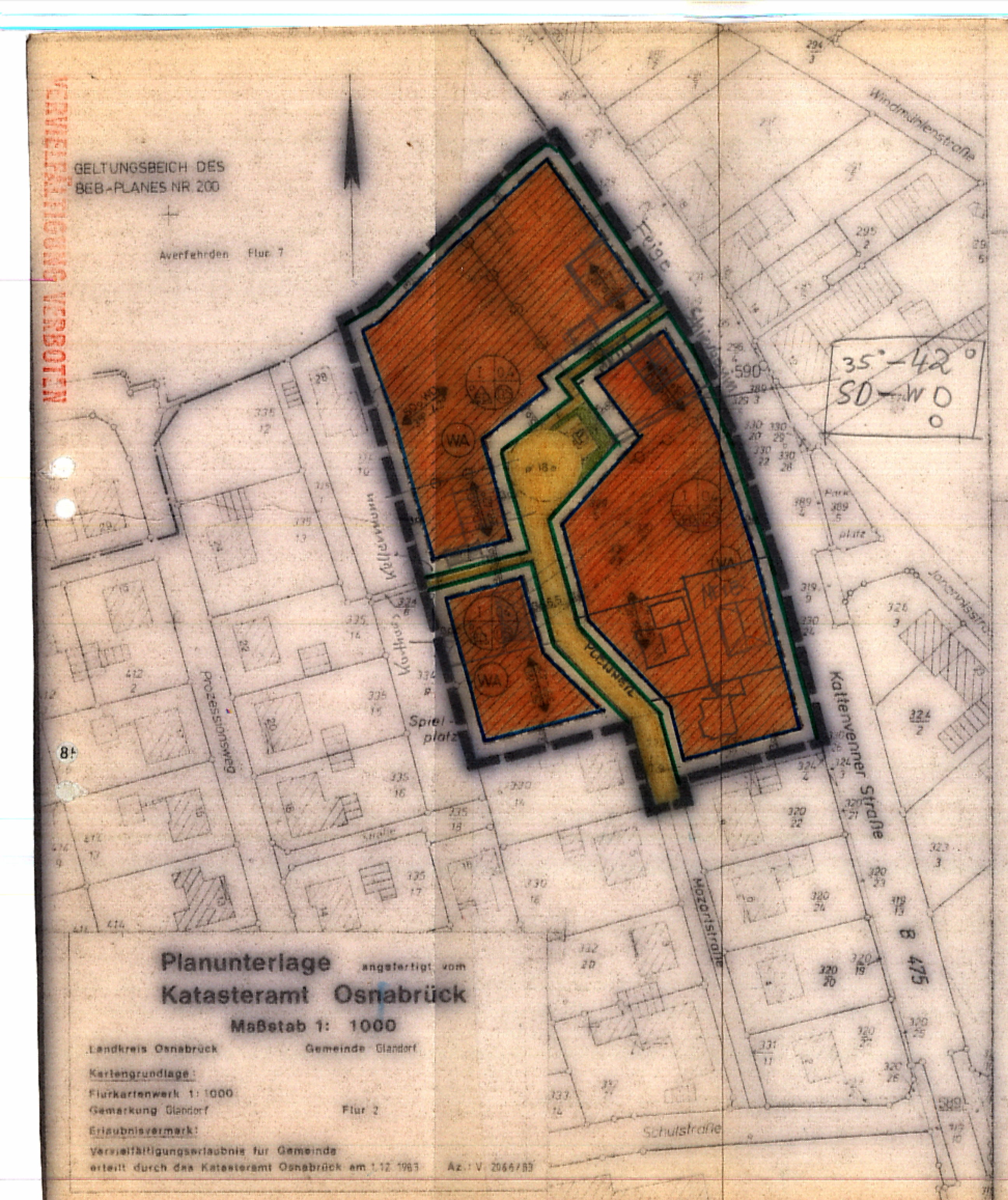




Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.83.). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

OSNABRÜCK den 01.03. 1985 L.S.

Katasteramt
Im Auftrage: SCHMALGEMEIER

PLANZEICHENERLAUTERUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1=GESCHOSSZAHL ZAHLE OHNE KREIS=HÖCHSTGRENZE
2=BAUWEISE
3=GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4=GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

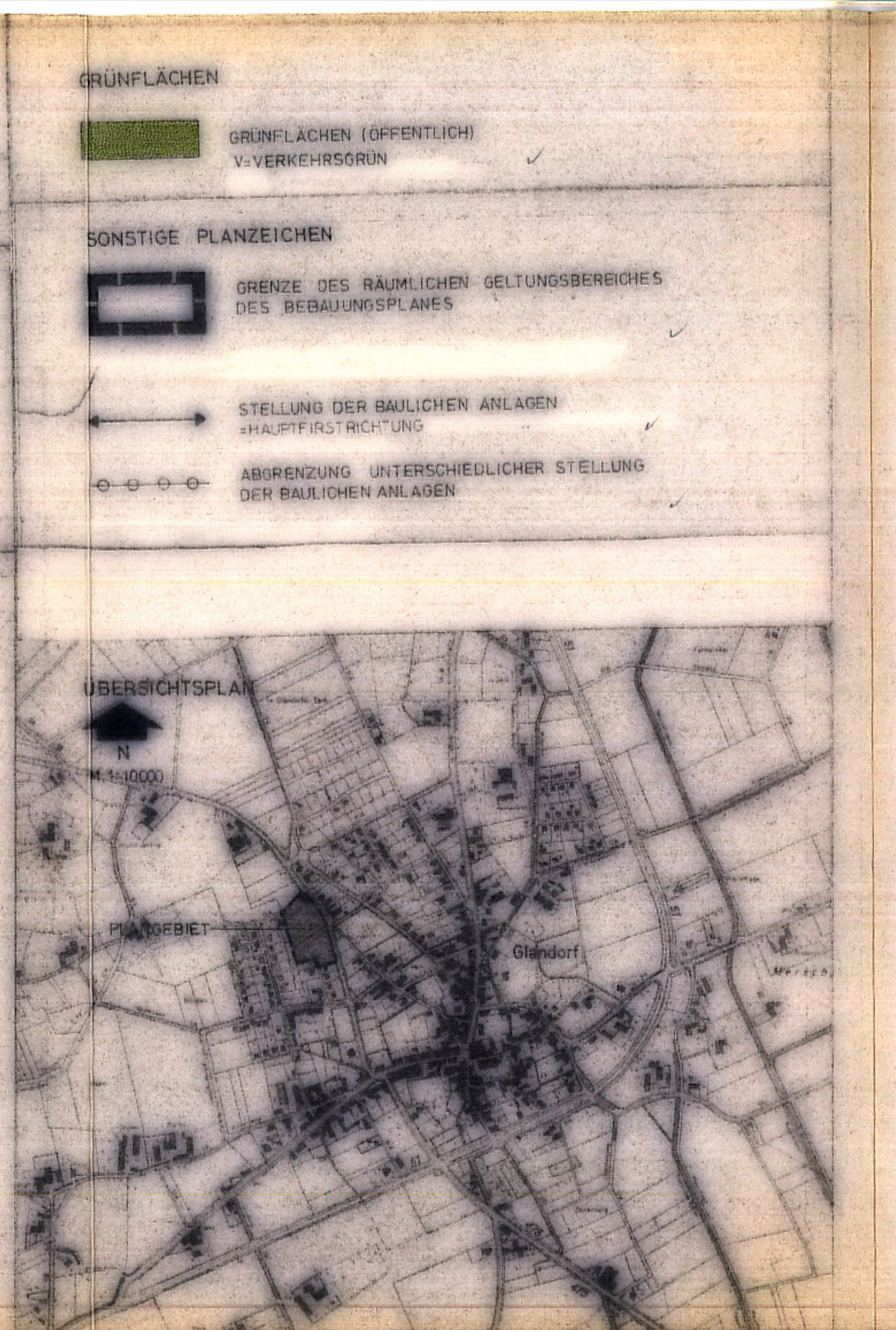
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULASSIG

BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
FUSSWEG
PARKFLÄCHE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE



GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEN 1. GESCHOSSIGEN GEBIETEN DARF 350m GEMESSEN VON DER FERTIGER FUSSBOGEN DES EROGESCHOSSES BIS ZUM SPARRHANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DER SPARRHANSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 060m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ODER MIT DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTGEBÄUDE ZU ERRICHTEN.

DACHAUFBAUTEN UND DACHEINSCHNITTE SIND ZULÄSSIG. IHRE MAXIMALE LÄNGE DARF BEI DACHAUFBAUTEN 2/3 DER TRAUENLÄNGE UND BEI DACHEINSCHNITTEN 1/3 DER TRAUENLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

DER ABSTAND VOM WALM MUSS MINDESTENS 0,60m, VOM GIEBEL MINDESTENS 1,50m BETRAGEN.

DIE DACHFLÄCHE, GEMESSEN VON DER DACHRINNE BIS ZUM UNTEREN ANSATZ DER DACHGAUBE, MUSS MINDESTENS 0,80m BETRAGEN.

SD= SATTELDACH
WD= WALMDACH

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2266 BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (NDS. GVBL. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 5.12.1983 (NDS. GVBL. S. 251 ff.) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUSESETZES (DVBAUG) VOM 19.06.1978 (NDS. GVBL. S. 560) ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBL. S. 545) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.08.1982 (NDS. GVBL. S. 230).

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 „KATTENVENNER STRASSE“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF DEN 06.03.1985

GEZ. LEFKEN
BÜRGERMEISTER

GEZ. KARTHAUS
GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEM. § 31 (1) BBAUG SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNGEN NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
GEMÄSS § 9 (5) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 19.12.1984 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.07.1984 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BBAUG AM 08.10.1984 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG.

GLANDORF DEN 06.03.1985

GEZ. LEFKEN
BÜRGERMEISTER

GEZ. KARTHAUS
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.07.1984 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 08.10.1984 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG.

GLANDORF DEN 06.03.1985

GEZ. KARTHAUS
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.07.1984 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS 7 BBAUG BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBAUG WURDE VOM 16.10.1984 BIS 15.11.1984 GEM. § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF DEN 06.03.1985

GEZ. LEFKEN
BÜRGERMEISTER

GEZ. KARTHAUS
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 19.12.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF DEN 06.03.1985

GEZ. LEFKEN
BÜRGERMEISTER

GEZ. KARTHAUS
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERLUGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE VOM HEUTIGEN TAGE GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT.

OSNABRÜCK DEN 15. MAI 1985

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:
Landkreis Osnabrück
Der Oberbürgermeister

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM 12.07.1984 AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 12.07.1984 BEIGETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 12.07.1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 08.10.1984 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG.

GLANDORF DEN 06.03.1985

GEZ. KARTHAUS
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 15.7.1985 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK BEKANNTMACHUNG WORDEN.

GLANDORF DEN 06.03.1985

GEZ. KARTHAUS
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GLANDORF DEN 06.03.1985

GEZ. KARTHAUS
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 10
„KATTENVENNER STRASSE“
DER GEMEINDE GLANDORF
LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GEMEINDE GLANDORF, DEN 14.05.85

A. H. Meier

OSNABRÜCK

PLANUNGSBÜRO NOLTE + HÜCKER
OSNABRÜCK

BEARBEITET GEÄNDERT
23.07.1984